Freie Hansestadt Bremen

Verwaltungsvorschrift zur Übernahme von Beiträgen der Unfallversicherung und der Altersvorsorge von Pflegeeltern in der Vollzeit- und Übergangspflege

Inkrafttreten: 30.04.2009
Fundstelle: Brem.ABl. 2009, 495

außer Kraft

Unfallversicherung

Altersvorsorge

Personenkreis

Angemessener Beitrag

Angemessene Form der Altersabsicherung

Inkrafttreten

Anhang

Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Altersvorsorge in Vollzeit- und Übergangspflege

Merkblatt zur privaten Unfallversicherung für Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Antrag auf Übernahme der Kosten zu einer angemessenen privaten Unfallversicherung – Muster

Merkblatt zur Altersvorsorge von Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten zu einer angemessenen Altersabsicherung – Muster

Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege. Diese Leistungen umfassen seit dem 1. Januar 2005 auch Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen und seit dem 1. Oktober 2005 Zuschüsse zu einer Alterssicherung der Pflegepersonen.

Unfallversicherung

Beiträge zu einer angemessenen privaten Unfallversicherung der Pflegeperson werden in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Unterbringung eines seelisch behinderten jungen Menschen bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) übernommen, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Die Übernahme erfolgt auf Antrag für beide Pflegeeltern. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Regelung analog auf die Wochenpflege angewandt.

Für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege (und Wochenpflege) besteht nur in Ausnahmefällen (mehr als 6 Pflegekinder) eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit, sich privat gegen das Unfallrisiko abzusichern. Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung können die Beiträge hier je nach Versicherungsleistung sehr stark differieren. Einen einheitlichen Mindestbeitrag gibt es nicht.

Eine private Unfallversicherung deckt grundsätzlich alle Unfallrisiken im häuslichen und beruflichen Bereich – einschließlich der Arbeitsunfälle aus einer Erwerbstätigkeit – ab. Ob eine Versicherung angemessen ist, richtet sich nach der Versicherungsleistung und dem Beitrag. Bei der Höhe der Erstattung wird berücksichtigt, in welchem Maße berufliche Risiken mit abgedeckt sind.

Als angemessen kann eine Versicherungsprämie von bis zu 80 € jährlich für eine Pflegeperson anerkannt werden. Ist die Pflegeperson mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig, reduziert sich dieser Betrag auf bis zu 50 € jährlich. Maximal wird für beide Pflegeltern ein Betrag von 130 € jährlich übernommen. Die Zahlung soll in der Regel in monatlichen Teilbeträgen erfolgen.

Die Anzahl der Pflegekinder hat keinen Einfluss auf die Höhe des anerkannten Betrages. Maßgeblich für die Zahlung ist das Pflegekind, das zuerst in die Pflegestelle aufgenommen wurde. Ist für dieses Pflegekind eine andere Gemeinde örtlich zuständig, sind die Pflegeeltern an das dortige Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung (auch teilweise) der Kostenübernahme aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften der dort zuständigen Behörde, die zu Nachteilen für die Pflegeeltern führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

außer Kraft

Bei Übergangspflegestellen können geeignete andere Zuordnungen getroffen werden, zum Beispiel eine Zahlung aus der Pflegestellenakte. Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Zahlung wird gegen Nachweis unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflegestelle besteht. Sollte eine Übergangspflegestelle Ansprüche gegen mehrere Jugendämter erheben können, sind im Einzelfall mit den anderen Jugendämtern Absprachen zu treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die gleichzeitige Gewährung von Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung und eine private Unfallversicherung ist ausgeschlossen.

Übergangsregelung

Die gesetzliche Unfallversicherung für Pflegepersonen mit mehr als 6 Kindern in der Vollzeitpflege und Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege wurde vom Bundesversicherungsamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2009 festgestellt. Bis dahin sind diese Pflegepersonen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet worden oder aufgefordert worden, sich selbst dort anzumelden. Die Berufsgenossenschaft verzichtet bei allen Pflegepersonen, die sich bis zum 31. Dezember 2009 zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden, auf die Erhebung von Beiträgen für die Jahre 2005 bis 2008. Um den Personenkreis nicht zu benachteiligen, sollen bereits bewilligte Leistungen für eine private Unfallversicherung bis zum nächstmöglichen Kündungstermin der Versicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses/Vertragsverhältnisses, zusätzlich zu den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden. Die Jugendämter sind gehalten, die Pflegepersonen umgehend von der Änderung in Kenntnis zu setzen, damit ggf. eine Kündigung erfolgen kann.

außer Kraft

Altersvorsorge

Personenkreis

Der Gesetzgeber sieht für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und geeigneten Pflegepersonen bei der Unterbringung eines seelisch behinderten jungen Menschen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) die hälftige Bezuschussung einer angemessenen Altersvorsorge vor. Nicht ausdrücklich benannt sind die Wochen- und die Übergangspflege. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dieser Personenkreis in die Regelungen einbezogen.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird einmal je Pflegestelle gewährt. Bei Pflegeelternpaaren erhält die Hauptpflegeperson (Hilfeplan) den Zuschuss. Sind beide

Pflegeeltern im Hilfeplan benannt, ist dies bei im Zeitumfang unterschiedlicher Erwerbstätigkeit beider Pflegeeltern in der Regel die Person mit dem geringeren Beschäftigungsvolumen. Bei gleichem Beschäftigungsvolumen bestimmen die Pflegeeltern, wer von Ihnen den Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten soll.

Angemessener Beitrag

Der Zuschuss beträgt

A) bei bis zu 2 Pflegekindern maximal die Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit also 39,80 Euro),

B) bei mehr als 2 Pflegekindern maximal das doppelte des Betrages unter A.

Bei Übergangspflegestellen richtet sich der Maximalzuschuss nach der Anzahl der vereinbarten und regelmäßig zur Verfügung gestellten Plätze, unabhängig von der jeweils aktuellen Belegung.

Die Zahlung erfolgt aus der Akte des Pflegekindes, dessen Aufnahme in die Pflegestelle am längsten zurück liegt. Ist für dieses Pflegekind ein anderes Jugendamt örtlich zuständig, ist die Pflegeperson an dieses Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung (auch teilweise) der Kostenübernahme aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften der dort zuständigen Behörde, die zu Zahlungen unterhalb der in Bremen möglichen Zuschüsse führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

Bei Übergangspflegestellen können geeignete andere Zuordnungen getroffen werden, zum Beispiel eine Zahlung aus der Pflegestellenakte. Die Zahlung wird unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflegestelle besteht und die übrigen Voraussetzungen an die Form der Altersabsicherung erfüllt sind.

Angemessene Form der Altersabsicherung

Bei einer aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Altersvorsorge muss ausgeschlossen sein, dass in Höhe des durch die Leistungen erworbenen Anspruches durch vorzeitigen Verbrauch der Mittel zusätzliche öffentliche Gelder zur Sicherstellung des Bedarfes der Pflegeperson im Alter aufgewendet werden müssen.

Diese Voraussetzungen sind bei einer gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Private Anlageformen gelten als angemessen, wenn sie

– nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sind

oder der Versicherer bescheinigt, dass

außer Kraft

– das angesparte Kapital pfändungssicher ist,

– das angesparte Kapital nicht beleihbar ist,

– eine Kapitalisierung entweder durch die Vertragsform an sich ausgeschlossen ist oder ein Verwertungsausschluss nach § 165 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart wurde.
(Es ist möglich, einen solchen Verwertungsausschluss auch für bereits bestehende Verträge nachträglich zu vereinbaren.)

– regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital erfolgen,

– Leistungen aus der Altersvorsorge frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht werden und

– die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgt.

Bei privaten Anlageformen soll in der Regel zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen oder bei ununterbrochener Beitragszahlung eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich erzielt werden, um nicht rentable Vereinbarungen zu vermeiden.

Es können sowohl bereits bestehende Verträge als auch neu abgeschlossene Verträge ab Antragstellung bezuschusst werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies wird durch Bescheinigung des Anbieters auf einem entsprechenden Formblatt nachgewiesen.

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift zur Übernahme von Beiträgen der Unfallversicherung und der Altersvorsorge von Pflegeeltern in der Vollzeit-, Wochen- und Übergangspflege tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung zur Übernahme von Beiträgen der Unfallversicherung und der Altersvorsorge von Pflegeeltern vom 12. Juni 2008 aufgehoben.

Bremen, den 30. April 2009

Die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Anhang

außer Kraft

Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Altersvorsorge in Vollzeit- und Übergangspflege

Merkblatt zur privaten Unfallversicherung für Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Antrag auf Übernahme der Kosten zu einer angemessenen privaten Unfallversicherung – Muster

Merkblatt zur Altersvorsorge von Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten zu einer angemessenen Altersabsicherung – Muster

Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern in Vollzeit- und Übergangspflege – Muster

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

außer Kraft